OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-651079/13/ZO/KA

Datum:

Linz, 3. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn Y Y gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 5.12.2017, GZ 17/419643, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5.7.2018 sowie weiterer Ermittlungen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM und B bis 30.11.2018 befristet, eine amtsärztliche Nachuntersuchung unter Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vorgeschrieben und den Bf vier Laborbefunde innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Behörde vorgeschrieben (Drogenharnanalysen auf Cannabinoid). Weiters wurde der Bf aufgefordert, unverzüglich ab Rechtskraft dieses Bescheides die Eintragung der Auflagen in seinen Führerschein vornehmen zu lassen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf an, dass es am 14.7.2017 aufgrund einer akuten depressiven Episode zu einem Streit mit seiner Frau gekommen sei. Im Zuge dieses Streites sei er einer Amtsärztin vorgeführt worden, welche ihn untersuchte und es wurde eine Urinprobe von ihm verlangt. Er sei nicht darüber informiert worden, dass die Harnabgabe freiwillig sei. Dieser Harntest sei auch in keinem Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeuges erfolgt. Im Straßenverkehr sei er immer unauffällig gewesen.

Er habe beim Psychiater eingeräumt, dass er von September bis Dezember 2014 aufgrund von Knieschmerzen gelegentlich Cannabis geraucht habe. Aufgrund einer Anzeige nach dem Suchtmittelgesetz habe er diesen Konsum sofort beendet und seien damals auch keine gesundheitsbezogenen Maßnahmen erforderlich gewesen. Erst in der Nacht vom 13. zum 14.7.2017 habe er einen Joint geraucht, welchen er von einem Bekannten bekommen habe. Er habe gedacht, dass er sich damit vielleicht besser fühlen würde, habe aber nicht gewusst, dass Cannabis die momentane Gefühlslage noch verstärke. Am 16.7.2017 habe er sich aufgrund der akuten depressiven Episode freiwillig in die stationäre psychiatrische Behandlung begeben.

Die vom Amtsarzt verlangte Harnprobe habe er unverzüglich durchgeführt, diese sei unauffällig gewesen. Er habe sich vom 26.9. bis 17.11.2017 in tagesklinischer Behandlung im NMC befunden und habe deshalb die geforderte psychiatrische Stellungnahme erst verspätet vorlegen können.

Der Facharzt Dr. S habe letztlich nur angeführt, dass eine genaue Konsumfrequenz nicht objektivierbar sei. Die behandelnde Ärztin am Neuromed Campus Dr. R habe keine Cannabisabhängigkeit und auch keinen Cannabismissbrauch nach ICD-10 festgestellt. Die Befristung seiner Lenkberechtigung und die vorgeschriebenen Untersuchungen würden daher der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widersprechen. Der von ihm eingestandene Cannabiskonsum liege ein halbes Jahr zurück und er habe in der Zwischenzeit am 27.9., 29.9., 2.10. und 8.11.2017 durch Harnanalysen seine Abstinenz nachgewiesen. Es würden daher keine Bedenken hinsichtlich seiner

gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen. Er habe keinen gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV begangen. Der bloß gelegentliche Konsum beeinträchtige seine Eignung zum Lenken von der Kraftfahrzeugen nicht.

Bezüglich seiner Depression gebe es keinerlei Hinweise darauf, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtern würde, im Gegenteil bescheinige der Facharzt eine weitgehend remittierte Depression. Diesbezüglich habe er sich freiwillig einer stationären Behandlung und in weiterer Folge einer tagesklinischen Behandlung in Dauer von 8 Wochen unterzogen und befinde sich nun in psychotherapeutischer Behandlung. Am 1.12.2017 wurde er wieder gesundgeschrieben und als arbeitsfähig eingestuft.

Die Behauptung, dass bei ihm der Verdacht auf eine impulsive Persönlichkeitsakzentuierung vorliege, sei nicht richtig. Aus dem Kurzarztbrief des Neuromed Campus ergebe sich, dass er an einer rezidivierenden depressiven Störung leide, welche durch ein konkretes traumatisches Ereignis ausgelöst worden sei. Während einer akuten depressiven Episode wirke sich dies bei ihm in einem impulsiven und dissozialen Verhalten aus. Es sei nicht verständlich, dass der Facharzt aufgrund eines Gespräches in der Dauer von 50 Minuten auf eine unter ICD-10 F 60 fallende spezifische Persönlichkeitsstörung schließen könne und damit dem Befund einer anderen Fachärztin, welche ihn 4 Wochen lang täglich behandelt habe, widerspreche.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung einer weiteren fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie einer amtsärztlichen Beurteilung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher diese mit dem Amtsarzt erörtert wurde. Nach Schluss der Verhandlung hat der Bf einen Entlassungsbericht des Zentrums für psychosoziale Gesundheit Bad Hall, welche eine 42-tägige Therapie bestätigt, vorgelegt. Dazu wurde von dem bereits in der Verhandlung beigezogenen Amtssachverständigen ein Gutachten abgegeben.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Er leidet an einer rezidivierenden depressiven Störung, welche am 9.8.2017 vom Neuromed Campus als gegenwärtig mittelgrad beurteilt wurde, weiters an einer Persönlichkeitsakzentuierung (impulsiv, dissozial). Aus dem Entlassungsbericht

des Zentrums für psychosoziale Gesundheit Bad Hall vom 22.8.2018 ist zu entnehmen, dass sich der Bf mit seinen krankheitsauslösenden und gesundheitsförderlichen Maßnahmen auseinandersetzte, eine Steigerung seiner Flexibilität und Umstellungsfähigkeit sowie die Stärkung seiner Selbstbehauptung erzielt werden konnten. Der Sachverständige führte dazu aus, dass gerade die Stärkung der Selbstbehauptung das bisher sozial unangepasste Verhalten in Konfliktsituationen unwahrscheinlicher werden lässt. Der Bf konnte entsprechende Bewältigungsstrategien entwickeln und Veränderungsprozesse beginnen.
Bezüglich seines Cannabiskonsums gab der Bf einen Probierkonsum im Jahr 1994 an. In der jüngeren Vergangenheit gab er in seiner Beschwerde an, dass er von September bis Dezember 2014 aufgrund von Knieschmerzen gelegentlich Cannabis geraucht habe. In der mündlichen Verhandlung relativierte er diese Aussage dahingehend, dass er ca. 1 Monat lang 1 bis 2 x in der Woche Cannabis konsumiert habe, um seine Knieschmerzen zu bekämpfen. Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dr. S vom 25.11.2017 stellt einen Cannabismissbrauch bis Juli 2017, seither abstinent, fest. In einer im Beschwerdeverfahren vorgelegten psychiatrischen Stellungnahme des Dr. Z vom 11.4.2018 wurde die Alkohol- und Drogenanamnese als unauffällig eingestuft.

Aus dem Kurzarztbrief Psychiatrie 1 vom 11.8.2017 ergeben sich keine Hinweise auf eine Cannabisabhängigkeit oder einen gehäuften Cannabismissbrauch des Bf. Auch die von der Staatsanwaltschaft Linz anlässlich des Vorfalles vom Juli 2017 eingeleiteten Maßnahmen im Hinblick auf den Cannabiskonsum des Bf ergaben, dass keine gesundheitsbezogenen Maßnahmen nach dem SMG erforderlich sind. Das entsprechende Verfahren wurde gemäß § 38 Abs. 3 SMG eingestellt.

Der vom LVwG Oö. beigezogene Sachverständige hatte in der mündlichen Verhandlung am 5.7.2018 noch ausgeführt, dass einen Cannabisabstinenz und deren Überwachung durch eine Haaranalyse derzeit noch erforderlich sei. Aufgrund des vom Bf in weiterer Folge vorgelegten Entlassungsberichtes des Zentrums für psychosoziale Gesundheit Bad Hall führte der Sachverständige in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 25.9.2018 zusammengefasst aus, dass es zu einer Steigerung der Flexibilität und Umstellungsfähigkeit des Bf sowie zur Stärkung seiner Selbstbehauptung gekommen ist. Dies lasse sozial unangepasstes Verhalten in Konfliktsituationen unwahrscheinlicher werden. Der Bf habe entsprechend des Entlastungsberichtes Bewältigungsstrategien entwickeln und Veränderungsprozesse beginnen können. Diese Entwicklungen, welche auch Grundlage für den Cannabismissbrauch gewesen seien, seien als stabil zu sehen. Eine Befristung der Lenkberechtigung sei aus gutachterlicher Sicht nicht mehr notwendig, einer weiteren amtsärztlichen Untersuchung bedürfe es nicht mehr.

Diese Stellungnahme wurde der belangten Behörde am 2.10.2018 telefonisch zur Kenntnis gebracht, sie verzichtete auf eine schriftliche Stellungnahme.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 13 Abs.1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß § 14 Abs.5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

5.2. Das LVwG Oö. hat seiner Entscheidung die aktuelle Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 25.9.2018, welche sich auf den Entlassungsbericht des Zentrums für psychosoziale Gesundheit Bad Hall stützt sowie die im Akt befindlichen Vorbefunde und fachärztlichen Stellungnahmen berücksichtigt, sind zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Einschränkungen der Lenkberechtigung und auch keine Überwachung der Cannabisabstinenz

erforderlich. Aus diesem Grund war der Beschwerde im Ergebnis stattzugeben. Eine Beurteilung, ob die von der belangten Behörde vorgeschriebenen Einschränkungen zum damaligen Zeitpunkt sachlich gerechtfertigt waren, ist hingegen nicht möglich, weil die Entscheidung ausschließlich auf Basis der jetzigen Sachlage erfolgt.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl